STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT

Freistaat
SACHSEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

per Mail an
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
buero-kb4@bmwk.bund.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Daniela Bärtling

Durchwahl
Telefon +49 351 564-26200
Telefax +49 351 564-20007

Daniela.baertling@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
28. Juni 2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
63-4160/71/20

Dresden,
17. Juli 2024

Referentenentwurf/Länderanhörung; Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen

Sehr geehrte Frau Kinne,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, die ich stellvertretend für das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft gern wahrnehme. Aufgrund der notwendigen hausinternen Abstimmung übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme erst heute mit der Bitte, diese trotz der abgelaufenen Frist noch zu berücksichtigen.

Aus energiefachlicher Sicht begrüßen wir den Gesetzentwurf und die damit verbundene Zielstellung ausdrücklich.

Ergänzend möchten wir die folgenden wasserwirtschaftlichen und -rechtlichen Hinweise vortragen:

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern (GeoWG))

Zu § 3 Nr. 3:
Es sollte geprüft werden, den Begriff Geothermie auch auf die Kälte-Nutzung des Erdbodens auszuweiten, da in vielen Fällen auch die Kältenutzung möglich und attraktiv erscheint. Unter der Zielstellung der Verfahrensbeschleunigung ist es zweckmäßig, die Kältenutzung gleichermaßen wie die Wärmegewinnung aus dem Erdboden genehmigungsrechtlich zu behandeln.

Zu § 7:
Die Übernahme der Spannweite +/- 6 Kelvin für die Temperaturveränderung unter Bezug auf die LAWA-Empfehlungen ist grundsätzlich positiv, muss aber um die absoluten Grenzen der Temperatur (+4 bis +20 °C) ergänzt werden, da sich Kälte- und Wärmefahnen

2024/46334

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smekul.sachsen.de

benachbarter Anlagen überlagern und mit der Begrenzung der Temperaturerhöhung allein eine zu starke Erwärmung des Grundwassers nicht verhindert werden kann. Für Wärmespeicher mit Grundwassertemperaturen > 20 °C müssen aus Gründen des Grundwasserschutzes, aber auch deren Wirtschaftlichkeit, gesonderte Bedingungen gestellt werden, z. B. ein hydraulisch abgeschlossener Grundwasserbereich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu § 11a:
Gesetzestext und Begründung zu § 11a Absatz 8 Satz 2 WHG stehen im Widerspruch zueinander. Entsprechend dem Gesetzestext besteht Erlaubnisfreiheit. In der Begründung wird hingegen ausgeführt, dass entweder die wasserrechtliche Gestattung fingiert wird oder Erlaubnisfreiheit besteht. Nach diesseitigem Verständnis kann die fehlende Mitteilung nur entweder zur Fiktion oder zur Erlaubnisfreiheit führen. Der Bundesgesetzgeber muss sich hier klar entscheiden, da an das Vorliegen einer (fingierten) Erlaubnis unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sind (z. B. nachträgliche Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen gem. § 13 WHG). Der Wortlaut spricht für eine Erlaubnisfreiheit. **Daher sind in der Begründung die Ausführungen zur Fiktion der Gestattung zu streichen.**

Gemäß Definition handelt es sich bei Großwärmepumpen um Anlagen, die in Wärmenetze einspeisen, die keine Gebäudenetze sind. Gebäudenetze versorgen ≥ 2 bis ≤ 16 Gebäude und ≤ 100 Wohneinheiten mit Wärme oder Kälte. D. h., Großanlagen sind Anlagen, die in Wärmenetze einspeisen, die 17 und mehr Gebäude und über 100 Wohneinheiten versorgen. Ob es sich dabei um eine einzelne Geothermieanlage großer Leistung handelt oder ob auch Anlagen geringer Leistung, die aber in ein Wärmenetz entsprechender Größe einspeisen, erfasst werden sollen, bleibt offen.

Soweit es sich um eine einzelne Geothermieanlage mit hoher Leistung für die Versorgung des Wärmenetzes handelt, muss davon ausgegangen werden, dass praktisch immer eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt wird. Denn bei derartige Anlagen sind signifikante nachteilige Auswirkungen immer zu besorgen, sodass immer mit Prüfung und ggf. Auflagen zur Verhinderung derartiger Auswirkungen im Rahmen wasserrechtlicher Erlaubnisse zu rechnen ist. Insofern führt die Regelung nicht zum gewünschten Bürokratieabbau und der Verfahrensbeschleunigung, wenn die neue Anzeigepflicht im Regelfall zur Auskunft führt, dass ein reguläres Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Ziel des Gesetzes offenkundig nur die Nutzung von Wärmeenergie aus Grundwasser sein soll. Es ist daher zu prüfen, ob dies in der gegenwärtigen Formulierung des § 11a sichergestellt ist und falls dies nicht der Fall ist, die thermische Nutzung von Oberflächengewässer klar als Anwendungsbereich des Gesetztes ausgenommen werden.
Jede hydrothermische Nutzung von Oberflächengewässern greift in den Lebensraum Gewässer ein. Die Gewässertemperatur stellt einen der wichtigsten Umweltparameter dar, der unmittelbar auf das Vorkommen von Organismen einwirkt und die Entwicklung von Lebensgemeinschaften maßgeblich mitbestimmt. Veränderungen der Gewässertemperatur haben unmittelbare Auswirkungen auf die Gewässerfauna/-flora. Eingriffe in die Temperatur von Gewässern bedürfen daher in jedem Fall einer Beurteilung der Auswirkungen auf die konkrete Gewässerfauna und -flora sowie auf den ökologischen Zustand des jeweiligen Wasserkörpers. Infolge der weitreichenden

Auswirkungen der Gewässertemperatur enthält die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) diesbezüglich Anforderungen für den guten ökologischen Zustand.

Zu Nummer 2a) (§ 46 Absatz 1 Nummer 1 WHG)
Mit der Änderung soll die Grundwasserbenutzung durch eine Grundwasserwärmepumpe (zu Bau und Funktionsweise siehe Verfahrenshandbuch Geothermie Kapitel 3) im Rahmen des Haushalts erlaubnisfrei gestellt werden.

Allerdings sollte bei der Gelegenheit der Begriff des Haushalts, der bisher im WHG nicht definiert wird, klarer gefasst werden, damit unter die entsprechende Regelung keine „ Gruppenanlagen“ zu fassen sind, deren Errichtung und Betrieb auch deutliche nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt haben könnte.

§ 46 Absatz 1 Nummer 1 WHG sollte daher gefasst werden wie folgt (die weitere Änderung ist grün hervorgehoben).
„1. für den eigenen *Haushalt* natürlicher Personen inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser*, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,“*

Nur unter der Bedingung, dass das entnommene Grundwasser wieder schadlos ins Grundwasser eingeleitet wird, ist die Erlaubnisfreiheit der Entnahme hinsichtlich des Mengenaspektes akzeptabel. Wasser- und Wärmeträgerkreislauf müssen technisch voneinander getrennt sein, damit keine Verunreinigung des wieder einzuleitenden Wassers auftreten kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regelung gegenwärtig nur die Erlaubnisfreiheit des Entnehmens, Zutageförderns, Zutageleitens oder Ableitens von Grundwasser zum Gegenstand hat. Da die Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers nach dieser Regelung nicht erlaubnisfrei ist, wird das Ziel der Verfahrensbeschleunigung nicht erreicht. Zuvor genannte Anforderungen an die technische Auslegung der Anlage müssten in der Einleiterlaubnis verankert werden.

Zu Nummer 2b) (§ 46 Absatz 3neu WHG)

Mit der Novelle des WHG soll ein neuer Absatz 3 in § 46 WHG eingefügt werden.
Nach dieser Regelung entscheidet allein der Bauherr darüber, ob signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Das ist angesichts der Interessenlage und der zu unterstellenden begrenzten Sachkenntnis nachteilig. **Hier sollte die Einführung einer Anzeigepflicht geprüft werden**, um z. B. in Trinkwassereinzugsgebieten Anforderungen an Anlagentechnik und Materialien (Wärmeträgermittel z. B.) ggf. in einer wasserrechtlichen Erlaubnis verankern zu können. Bei Leckagen von Kollektoren, die unterhalb des Grundwasserspiegels verlegt sind, gelangt die gesamte Menge des Wärmeträgermittels unmittelbar in das Grundwasser. Die Mengen liegen weit über denen in Erdwärmesonden (informelle Schätzung: 300 l zu 4 l).

Zudem ist der Wortlaut der Regelung sehr weit gefasst „ Einbringen von Stoffen“ [aller Art]. Nach der Begründung soll jedoch nur die Errichtung von Erdwärmekollektoren

erfasst werden. Daher sollte dies im Regelungstext deutlicher werden (Einfügungen Grün):

„ (3) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf ferner die Errichtung oder der Betrieb von Erdwärmekollektoren ~~das Einbringen von Stoffen in das~~ im Grundwasser zur Wärmeversorgung des eigenen Haushaltes natürlicher Personen ~~über Anlagen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie~~, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Satz 1 gilt nur für Anlagen mit einer Verlegetiefe von bis zu vier Meter unterhalb der Erdoberfläche.“

Mit freundlichen Grüßen,

Gez. 18.07.2024
Daniela Bärtling
in Vertretung Abteilungsleiter